

Verkehrssanierung im Raume Gubelstrasse/Baarerstrasse
Neubau der Unterführung Gubelstrasse

Nachtragskreditbegehren

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 7. November 1972

Sehr geehrter Herr Präsident,
Sehr geehrte Herren Gemeinderäte,

I.

An der Urnenabstimmung vom 9. Juli 1972 wurde der Nachtragskredit für die Unterführung Gubelstrasse durch das Volk abgelehnt. Der Stadtrat war sich indessen bewusst, dass Mittel und Wege gesucht werden müssen, um dieses Bauwerk möglichst rasch fertigzustellen. Er hat in seiner Pressemitteilung vom 27. Juli 1972 die Öffentlichkeit über seine Beschlüsse für das weitere Vorgehen orientiert. In der Zwischenzeit sind die Bauabrechnungen für die bis 9. Juli 1972 ausgeführten Arbeiten inklusive die Leistungen der Ingenieure und der Schweizerischen Bundesbahnen eingegangen. Das Gutachten über Konstruktion und Kosten für die Unterführung Gubelstrasse der Firma Rothpletz, Lienhard & Cie AG, Bauingenieure SIA, Aarau, wurde termingerecht an den Stadtrat abgeliefert.

II.

Die Bauabrechnung für die Baumeisterarbeiten, die Honorare der Ingenieure und die Leistungen der Schweizerischen Bundesbahnen per 9. Juli 1972 ergaben einen Betrag mit der aufgerechneten Teuerung per 1.4.1969 von Fr. 3'226'000.--. Bei einem Totalkredit gemäss Vorlage 1969 von Fr. 3'900'000.-- ergab sich somit ein noch verfügbarer Betrag von Fr. 674'000.--.

Unter Berücksichtigung des zwischen den Schweizerischen Bundesbahnen und der Stadt Zug am 1. Februar 1966 abgeschlossenen Vertrages, worin die Stadt alles vorzukehren hat, um eine Gefährdung oder Störung des Bahnbetriebes zu vermeiden und dass alles zu unterlassen ist, was solche Folgen haben könnte, hat der Stadtrat ein Bau- und Finanzprogramm im Einvernehmen mit allen interessierten Beteiligten beschlossen. Das Bauprogramm umfasst alle unaufschiebbaren Bauarbeiten, die aus bahnbetrieblichen Sicherheitsgründen vor der Winterpause erforderlich sind; das Finanzprogramm dagegen weist nach, dass zur Erfüllung dieser Aufgaben ein Kreditbetrag von ca Fr. 400'000.-- fehlt.

Das Gutachten wurde dem Grossen Gemeinderat anlässlich der Orientierung durch den Stadtrat an der Sitzung vom 26. September 1972 ausgehändigt und in der Presse publiziert. Die Gutachter stellen darin fest, dass sich alle Beteiligten, ungeachtet einiger Pannen, ohne Ausnahme zum Gelingen des schwierigen Bauwerkes persönlich voll eingesetzt und viele schwierige technische Probleme elegant und einwandfrei gelöst haben. Die durch die Gutachter zur Diskussion gestellten Kalkulations- und Teuerungszuschläge, die Nachtragsofferten für die Stahlschliessung sowie die Rückrechnung der Zusatzarbeiten auf die Preisbasis 1.10.1964 wurden im Einverständnis des Stadtrates und der Firma A. Brunner's Erben, Bauunternehmung, Zürich durch den Schweizerischen Baumeisterverband, Zürich, beurteilt.

Das Ergebnis der Beurteilung, das gemäss Vereinbarung vom 9. Oktober 1972 durch die Stadt und den Unternehmer als rechtsverbindlich und endgültig anerkannt wird, führte zu nachstehenden Resultaten:

1. Kalkulationszuschläge bei der Lohnsteigerung

Der Kalkulationszuschlag auf die durch Generalarbeitsvertrag (GAV) bestimmten Lohnerhöhungen wird um die Versetzungszulagen reduziert und auf 48.86 %, inkl. 1,98 % WUST anstatt 58.95 % festgelegt. (Basis 1.4.1971)

2. Unkostenzuschläge bei der Materialbesteuerung

Die Zuschläge entsprechen den üblichen Regelungen.

3. Kalkulationszuschläge bei Arbeiten von Unterakkordanten

Der festgelegte Kalkulationszuschlag wird um die WUST von 19.74 % auf 17.42 % reduziert. Bei den Arbeiten der Firma Greuter (Erdanker) werden zusätzlich 5 % abgezogen. Bei einem weiteren Unterakkordanten wurde ohnehin von Anfang an kein Zuschlag und bei einem dritten nur ein reduzierter verrechnet.

4. Nachtragsofferten für die Stahlschliessung Nr. 22 und 23

Auf die Abrechnungssumme der Stahlschliessung der 2. Etappe gewährt der Unternehmer infolge verminderten Aufwendungen für den Ein- und Ausbau eine pauschale Reduktion von Fr. 20'000.--.

5. Baukostenindex, der für die Rückrechnung der Nachtragsofferten als Preisbasis 1.10.1964 angewendet werden soll

Für die Rückrechnung ist anstelle des Gesamtindex der naheliegendere Index der Arbeitsgattung Erd-,Maurer- und Eisenbetonarbeiten, auch Baumeisterarbeiten genannt, zugrunde zu legen.

6. Kalkulationszuschlag für die Werkkostenteuerung

Die Unternehmung kann die im Vertrag festgelegte Werkkostenteuerung von 3,75 % auf sämtliche Akkordarbeiten gemäss Grundofferte sowie auf sämtliche Nachtragsofferten mit Preisbasis 1.10.1964 verrechnen.

Sämtliche Nachtragsofferten wurden im Sinne der vom Schweizerischen Baumeisterverband festgelegten Korrekturen bereinigt. Von Bedeutung ist die Aenderung des Indexes für die Rückrechnung von Nachtragsofferten auf die Preisbasis der Hauptofferte. Bekanntlich bezieht sich der Zürcher Baukostenindex auf Hochbauten, während für Tiefbauten kein Index besteht. Um diesen Mangel zu überbrücken, stützte man sich seit vielen Jahren ebenfalls auf den Zürcher Baukostenindex. Der Baumeisterverband kommt nun zum Schluss, dass der Index der Arbeitsgattung Erd-, Maurer- und Eisenbetonarbeiten, auch Baumeisterarbeiten genannt, eher den tatsächlichen Verhältnissen entspreche als der zugrunde gelegte Gesamtindex.

Die Korrekturen bei den Lohnsteigerungen sowie die Präzisierung der Werkkostenteuerung wirken sich bei den Teuerungsberechnungen aus. Dagegen reduzieren sich die Nachtragsofferten wegen der anderen Berechnung des Indexes der Reduktion bei den Arbeiten von Unterakkordanten und des Pauschalabzuges bei der Stahlpriessung um rund Fr. 118'000.--. Der bei der Urnenabstimmung vom 9. Juli 1972 abgelehnte Nachtragskredit von Fr. 1'918'000.-- kann deshalb um Fr. 118'000.-- auf Fr. 1'800'000.-- reduziert werden.

Antrag:

Wir beantragen Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und den erforderlichen Nachtragskredit von Fr. 1'800'000.-- zu bewilligen. Von diesem Bruttobetrag kommt die von der Regierung zugesicherte zusätzliche Beitragsleistung von Fr. 1'400'000.-- in Abzug.

ZUG, den 7. November 1972

DER STADTRAT VON ZUG

Der Stadtpräsident: Der Stadtschreiber:
Dr. Ph. Schneider A. Grünenfelder

Beilage: Beschlussesentwurf

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR.

BETREFFEND

VERKEHRSSANIERUNG IM RAUME GUBELSTRASSE/BAARERSTRASSE
NEUBAU DER UNTERFUEHRUNG GUBELSTRASSE

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 294
vom 7. November 1972

b e s c h l i e s s t :

1. Für den Neubau der Unterführung Gubelstrasse wird zu Lasten der ausserordentlichen Verwaltungsrechnung ein Nachtragskredit von Fr. 1'800'000.-- bewilligt. Von diesem Betrag kommt der vom Regierungsrat des Kantons Zug zugesicherte zusätzliche Beitrag von Fr. 1'400'000.-- in Abzug.

Der Kredit erhöht sich um die effektiv ausgewiesenen Lohn- und Materialaufschläge, Index 1.10.1964.

2. Dieser Beschluss unterliegt gemäss § 5 der Gemeindeordnung der Urnenabstimmung und tritt mit der Annahme durch die Stimmberechtigten sofort in Kraft.

Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug, den

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

Der Stadtschreiber:

Verkehrssanierung im Raume Gubelstrasse/Baarerstrasse
Neubau der Unterführung Gubelstrasse

Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission vom 30.11.1972

Sehr geehrter Herr Präsident,
Sehr geehrte Herren Gemeinderäte,

Anlässlich ihrer Sitzung vom 30.11.1972 hat die Geschäftsprüfungskommission in Anwesenheit der Herren Stadträte W.A. Hegglin und H. Gysin das Nachtragskreditbegehren des Stadtrates betr. den Neubau der Unterführung Gubelstrasse behandelt.

Aus dem Gutachten der Firma Rothpletz, Lienhard & Cie AG, Bauingenieure SIA, Aarau, entnimmt die Kommission, dass von der Bau-
seite her sowohl, was die Konzeption wie die Durchführung anbe-
trifft, bisher keine ins Gewicht fallenden Fehler festgestellt
worden sind.

Das Gutachten des Schweiz. Baumeisterverbandes führt einmal zu
Kostenreduktionen, und zwar:

- Auf den Kalkulationszuschlägen bei der Lohnteuering
(Vorlage Nr. 294, S. 2, Ziff. 1) bei Arbeiten Unterakkordanten
(Vorlage Nr. 294, S. 2, Ziff. 3),
- sowie bei den Nachtragsofferten für die Stahlspriessung
(Vorlage Nr. 294, S. 2, Ziff. 4).

Eine Verbesserung des finanziellen Ergebnisses ergibt sodann auch
die Aenderung des Indexes für die Rückrechnung von Nachtrags-
offerten (Vorlage Nr. 294, S. 2, Ziff. 5). Wir möchten in diesem
Zusammenhang dem Stadtrat die Anregung unterbreiten, in Zukunft
bei allen Tiefbauarbeiten der Stadt den Index der Erd-, Maurer-
und Eisenbetonarbeiten, auch Index der Baumeisterarbeiten genannt,
anzuwenden, bis ein zuverlässiger Index für die Tiefbaukosten zur
Verfügung steht.

Aufgrund des Gutachtens des Baumeisterverbandes ergibt sich gegen-
über dem ursprünglich verlangten Nachtragskredit eine Kostenein-
sparung von Fr. 118'000.--. Von dem noch verbleibenden Bruttobe-
trag von Fr. 1'800'000.-- kommt der von der Regierung zugesicherte
zusätzliche Beitrag von Fr. 1'400'000.-- in Abzug. ~~In~~ In bezug auf
diesen zusätzlichen Beitrag des Kantons ist nachdrücklich festzu-
halten, dass der Kanton denselben der Stadt schon vor der Volks-
abstimmung vom 9.7.1972 zugesagt hatte. Dieser zusätzliche Beitrag
ist somit nicht etwa auf den negativen Ausgang der Volksabstimmung
zurückzuführen.

Die Geschäftsprüfungskommission erachtet das Kreditbegehren des
Stadtrates einstimmig als in Ordnung und beantragt Ihnen, auf die
Vorlage einzutreten und den Kredit von Fr. 1'800'000.-- zu be-
willigen.

ZUG, 6. Dezember 1972

Für die Geschäftsprüfungskommission:
Der Präsident: Dr. J. Niederberger

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR. 232

BETREFFEND

VERKEHRSSANIERUNG IM RAUME GUBELSTRASSE/BAARERSTRASSE
NEUBAU DER UNTERFUEHRUNG GUBELSTRASSE

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates
Nr. 294 vom 7. November 1972

b e s c h l i e s s t :

1. Für den Neubau der Unterführung Gubelstrasse wird zu Lasten der ausserordentlichen Verwaltungsrechnung ein Nachtragskredit von Fr. 1'800'000.-- bewilligt. Von diesem Betrag kommt der vom Regierungsrat des Kantons Zug zugesicherte zusätzliche Beitrag von Fr. 1'400'000.-- in Abzug.

Der Kredit erhöht sich um die effektiv ausgewiesenen Lohn- und Materialpreisaufschläge, Index 1.10.1964.

2. Dieser Beschluss unterliegt gemäss § 5 der Gemeindeordnung der Urnenabstimmung und tritt mit der Annahme durch die Stimmberechtigten sofort in Kraft.

Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

ZUG, den 12. Dezember 1972

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:	Der Stadtschreiber:
M. Kündig	A. Grünenfelder